

HYGIENEPLAN der Beruflichen Oberschule Würzburg

Stand: 22.02.2021

Die wichtigsten NEUERUNGEN sind gelb unterlegt.

in Verbindung mit dem Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – COVID-19 sowie dem Rahmen-Hygieneplan des Staatsministeriums ergeht folgender Hygieneplan für die Berufliche Oberschule Würzburg

Regelungen zu Infektionsschutz und Hygiene

nach dem Rahmen-Hygieneplan des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11.12.2020 sowie weiteren Schreiben der Ministerium zur Aktualisierung der Regelungen (KMS)

Mit der Umsetzung des Regelbetriebs in den Schulen ist weiterhin der Infektionsschutz für die gesamte Schulfamilie das oberste und dringlichste Ziel. Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen und die Hygienehinweise der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Der Hygieneplan bezieht sich auf das Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände. Er bezieht sich außerdem auf Räumlichkeiten außerhalb des Schulgeländes, in denen unter schulischer Aufsicht ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote durchgeführt werden.

Der bisherige Drei-Stufen-Plan wurde bis auf weiteres außer Kraft gesetzt!

Vollständige Schulschließungen aller Schulen aller Schularten und somit eine vollständige Umstellung auf Distanzunterricht allein aufgrund eines bestimmten Inzidenzwerts erfolgen nach dem neuen Rahmen-Hygieneplan grundsätzlich nicht.

Ab dem 22. Februar findet in den Jahrgangsstufen 12 und 13 kein strikter Wechselunterricht statt, sondern **Präsenzunterricht mit Mindestabstand**. Kleinere Kurse bzw. Klassen beispielsweise müssen dann nicht mehr geteilt werden, sofern der Mindestabstand eingehalten werden kann. Der Präsenzunterricht mit Mindestabstand findet in den Jahrgangsstufen 12 und 13 unabhängig vom Inzidenzwert statt. Dies gilt auch beim Überschreiten eines Inzidenzwerts von 100, sofern die Kreisverwaltungsbehörde nicht weitergehende Anordnung trifft.

Wenn einzelne Schülerinnen und Schüler (bzw. deren Erziehungsberechtigte) aber Angst vor Ansteckung haben und für sich ein individuell erhöhtes Risiko sehen, obwohl sie nach ärztlicher Einschätzung nicht zu einer Risikogruppe gehören, kann bei der Schulleitung ein Antrag auf Beurlaubung von den Präsenzphasen des Unterrichts gestellt werden. Schülerinnen und Schüler können in diesem Fall ggf. am Distanzunterricht der jeweiligen Gruppe teilnehmen; ein Anspruch auf Distanzunterricht besteht allerdings nicht. Diese Möglichkeit zur Beurlaubung besteht zunächst befristet bis zum nächsten Öffnungsschritt. An Tagen, an denen angekündigte schriftliche Leistungsnachweise stattfinden, dürfen die beurlaubten Schülerinnen und Schüler die Schule besuchen. (gem. KMS vom 16.02.2021 - ZS.4-BS4363.0/485)

1. **Unterrichtsbetrieb**

Grundsätzlich gilt: An allen Schulen findet der Unterrichtsbetrieb unter Beachtung des zwischen dem StMUK und StMGP abgestimmten Rahmenhygieneplans statt. Für den Geltungszeitraum der aktuellen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind aufgrund des Infektionsgeschehens weitergehende Maßnahmen erforderlich, die auch unmittelbare Auswirkungen auf den Regelungsbe- reich dieses Rahmenhygieneplans Schulen haben.

Auf dem Schulgelände besteht Maskenpflicht. Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflä- chen im Schulgebäude (wie z. B. Unterrichtsräume, Fachräume, Räume für schulischen Ganzttag und Mittagsbetreuung, Lehrerzimmer, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, in der Mensa, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z. B. Pausenhof, Sportstätten). Schulleitung und Lehrkräfte wären erfreut, wenn möglichst viele Mitglieder der Schulfamilie FFP2-Masken tragen. Schülerinnen und Schüler können zwar wie bisher die sog. Alltags- oder Community-Masken im Schulgebäude nutzen. Aber auch das Gesundheitsministerium empfiehlt für sie das Tragen medizinischer Masken. Ausnahme: Lehrkräfte müssen künftig auf dem gesamten Schulgelände einschließlich der Schulgebäude einen medizini- schen Mund-Nasen-Schutz (sog. OP-Masken) tragen. Hierzu lesen Sie bitte weiter unten genauere Hinweise nach.

Es gelten folgende allgemeine Ausnahmen von der Maskenpflicht:

- Für Schülerinnen und Schüler, wenn das aufsichtführende Personal aus zwingenden pädagogisch- didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme genehmigt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der 8. BayIfSMV), hierzu zählt insbesondere das Ausüben von Musik (ausschließlich Gesang und Spiel auf Blasinstrumenten) und Sport (vgl. hierzu Nr. 5 a)), die Durchführung naturwissen- schaftlicher Experimente, Sprechfertigkeitprüfungen oder bei Einhaltung des Mindestabstands die Teilnahme an Leistungsnachweisen, die sich über mehr als eine Unterrichtsstunde erstrecken. Diese Ausnahmen beziehen sich auf den Einzelfall und erstrecken sich lediglich auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum; eine generelle Ausnahmemöglichkeit ist dadurch nicht geschaffen.
- Für sonstiges nicht unterrichtendes Personal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 der 8. BayIfSMV). Hierzu zählen neben dem Verwaltungs- und Hauspersonal sowohl die Schulleitung und sonstige Lehrkräfte, die ein eigenes Büro haben und dort nicht mit anderen Personen in persönlichen Kontakt treten als auch Lehrkräfte, die alleine in Räumlichkeiten den Unterricht vor- bzw. nachbereiten.
- Personen, für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Maskenpflicht befreit (§ 2 Nr. 2 der 8. BayIfSMV; vgl. hierzu auch Nr. 6.).
- Personen, für welche das vorübergehende Abnehmen der MNB zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist (§ 2 Nr. 3 der 8. BayIfSMV).

- Personen, für welche die vorübergehende Abnahme der MNB aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist (z. B. zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten, § 2 Nr. 3 der 8. BayIfSMV).

Für sonstige schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes gilt eine Maskenpflicht, soweit dies in der jeweils gültigen BayIfSMV angeordnet ist (z.B. bei Benutzung des ÖPNV gilt aktuell FFP2-Maskenpflicht).

Anordnungen in Einzelfällen durch die Kreisverwaltungsbehörden Ausnahme von der Maskenpflicht am Platz

Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen und nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde Ausnahmen von der Maskenpflicht am Platz zulassen, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann nur für einzelne Schulen in besonders gelagerten Einzelfällen in Frage kommen. Voraussetzung hierfür ist überdies, dass an der jeweiligen Schule der Mindestabstand von 1,5 m auch im Klassenzimmer (bei durchgängigem Präsenzunterricht) eingehalten werden kann.

Wiedereinführung des Mindestabstands von 1,5 m / Einstellung des regulären Präsenzunterrichts

Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei Infektionsvorkommnissen oder Verdachtsfällen in einzelnen Klassen, Kursen, Jahrgangsstufen oder Schulen für diese, anordnen, dass

- a) ein Mindestabstand von 1,5 m auch zwischen den Schülerinnen und Schülern in Unterrichtsräumen einzuhalten ist oder
- b) der Präsenzunterricht als Präsenzveranstaltungen vorübergehend eingestellt wird.

Die Entscheidung trifft die zuständige Kreisverwaltungsbehörde auf der Basis des Ausbruchsgeschehens vor Ort für jede einzelne Schule. Sie ist nicht an einen bestimmten Schwellenwert gebunden.

Sofern bei Wiedereinführung des Mindestabstands ein Wechselunterricht erforderlich wird und infektionsschutzrechtliche Gründe nicht entgegenstehen, entscheidet im Rahmen der Unterrichtsgestaltung über die konkrete Art und Weise der Durchführung des Wechselunterrichts die Schulleiterin bzw. der Schulleiter in Anbetracht der räumlichen Gegebenheiten vor Ort.

Der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen wird stets dem Gesundheitsamt gemeldet. Dies erfolgt durch die Schulleitung.

Der Sachaufwandsträger ist dafür zuständig, die Materialien wie zum Beispiel Flüssigseife und Einmalhandtücher (Papier oder Stoff), die nach den in diesem Plan beschriebenen Maßnahmen an den einzelnen Schulen erforderlich sind, in ausreichender Menge bereitzustellen.

2. Hygienemaßnahmen:

Im Schulhaus sind an mindestens folgenden Stationen Desinfektionsmittel für die Hände zur Verfügung gestellt: Foyer im Eingang Mozartstraße, Foyer zwischen F- und M-Trakt EG (Ebene 2), Foyer zwischen F- und M-Trakt Ebene 4, Foyer im Eingang Zwerchgraben, Foyer im Eingang Parkplatz/Schwimmbad

In Rechnerräumen oder in Räumen mit Gegenständen, die wegen wechselnder Benutzung häufiger desinfiziert werden müssen, gilt:

Die Fenster sind vor der Desinfektion zu öffnen und danach noch 5 Minuten lang offen zu halten, um Aerosole, Gerüche oder Ausdämpfungen der Desinfektionsmittel in die Atemluft zu minimieren.

Dies ist auch in den beiden Lehrerzimmern zu beachten.

Anmerkung: Die Hände-Desinfektionsmittel werden durch den Sachaufwandsträger beschafft und durch die Hausmeister regelmäßig aufgefüllt. Sollte dennoch ein Desinfektionsspender leer sein, wird darum gebeten, das Sekretariat oder die Schulleitung umgehend darüber zu informieren, damit dieser sofort wieder befüllt wird.

Personen, die

- **mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen oder**
- **einer Quarantänemaßnahme unterliegen oder**
- **in Kontakt zu einer infizierten Person stehen, ohne dass das Gesundheitsamt davon bereits Kenntnis hat,**

dürfen die Schule nicht betreten.

Auch ein Infektionsverdacht ist der Schulleitung umgehend mitzuteilen.

a) Persönliche Hygiene

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m), soweit der Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund

b) Raumhygiene (für alle an der Schule genutzten Räume)

Lüften:

Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. **Mindestens alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster und die geöffnete Tür über mehrere Minuten (mindestens 5 Minuten lang) vorzunehmen.** Ist eine solche Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil z. B. die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden.

Es ist zu beachten, dass eine Kipplüftung weitgehend wirkungslos ist, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Wegen häufiger Lüftungsphasen wird dringend geraten, ausreichend warme Bekleidung mitzubringen (zusätzliche Pullover, Jacken, ggf. sogar Decken etc.).

c) Reinigung:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine

Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. Dennoch wird auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes genau geachtet. Dies bedeutet: Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch. Die Reinigung darf nicht mit Hochdruckreinigern durchgeführt werden (wegen Aerosolbildung).

Beachten Sie:

Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.

Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Büchern / Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden. **Eine Desinfektion muss hier immer als Wischdesinfektion vorgenommen werden (keine Sprühdesinfektion)! Auf ausreichende Lüftung ist dabei zu achten (s.o.).** Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

d) Hygiene und Verhalten im Sanitärbereich

Im Waschbeckenbereich stehen Flüssigseife und Endlostuchrollen zur Verfügung. Diese werden regelmäßig kontrolliert. Sollten Sie feststellen, dass sich die Handtuchrolle nach der Benutzung nicht mehr einrollt oder trotz Kontrollen akut keine Seife mehr vorhanden ist, muss die Schülerin/ der Schüler sofort die Lehrkraft im eigenen Unterrichtsraum informieren. Die jeweilige Lehrkraft setzt darüber umgehend das Sekretariat in Kenntnis, damit die Hausmeister sofort Abhilfe schaffen können.

Entsprechende Anleitungen für eine sachgemäße Händedesinfektion hängen in den Sanitärbereichen aus.

Toilettengang:

- Es wird gebeten, die Toilette in gestaffelter Abfolge während des Unterrichts zu besuchen, um das gehäufte Aufeinandertreffen von Personen in den Pausen zu vermeiden.
- Die Großraumtoiletten des Schulhauses dürfen gleichzeitig nur von max. 2 Personen genutzt werden. Dabei ist diesem Bereich immer auf den Abstand von mind. 1,5 m zu achten. Weitere Personen müssen außen vor der Großraumtoilette warten. Dabei ist ebenfalls ein Abstand von mind. 1,5 m zuverlässig einzuhalten.

3. Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen

Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 der 6. BayIfSMV), u. a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Warten vor den Verwaltungsräumen, beim Pausenverkauf, vor und im Sanitärbereich sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.

Abstand von Schüler*innen zu Lehrkräften:

Auf einen entsprechenden Mindestabstand von 1,5 m von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist (auch weiterhin) zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern.

Um einer Ausbreitung von möglichen Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, soll einer Durchmischung von Gruppen im Rahmen der Möglichkeiten vorgebeugt werden, indem feste Gruppen beibehalten werden.

Wahlunterricht findet aus diesem Grund im ersten Schulhalbjahr des Schuljahres 2020/2021 generell nicht statt.

Zulässige Ausnahmen, da dies schulorganisatorische Gründe erfordern, sind insbesondere: Wahlpflichtkurse, Religions- und Ethikunterricht, Brückenkurse und Nachschriftentermine.

Es ist zu beachten:

- In den Klassen- und Kursräumen muss eine feste Sitzordnung eingehalten werden, welche zuverlässig zu dokumentieren ist.
- Kommen in einer Lerngruppe Schüler*innen aus verschiedenen Klassen zusammen so wird auf eine (nach Klassenherkunft) blockweise Sitzanordnung geachtet. Sollte dies nicht möglich sein, so wird die Lerngruppe so klein gehalten, dass der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden kann.
- In der Regel gibt es in den Klassenzimmern eine frontale Sitzordnung.
- Soweit schulorganisatorisch möglich, soll auf Klassenzimmerwechsel verzichtet werden; dies ist an der Schule aufgrund der räumlichen Gegebenheiten jedoch nicht immer möglich.
- Die Nutzung von Fachräumen (z. B. Chemie, Physik, Musik, Kunst, Sport) ist zulässig und vorgesehen. Zur Durchführung von Unterricht sollen alle räumlichen Kapazitäten der Schule berücksichtigt werden.
- **Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse ist nur bei Einhaltung des Mindestabstands möglich! Dies gilt nicht für die Partnerarbeit mit dem Sitznachbarn. Der Partnerarbeit mit dem Sitznachbarn sollte aus Gründen des Infektionsschutzes daher der Vorrang gegeben werden.**
- Auf einen ausreichenden Abstand zur Lehrkraft ist immer zu achten (s.o.).
- Die Lehrkräfte halten überwiegend Frontalunterricht und halten sich dazu ganz überwiegend im Tafelbereich auf.
- Für Lehrkräfte wie für Schüler gilt stets Maskenpflicht im Unterrichtsraum sowie auf allen Begegnungsflächen. Auch am Arbeitsplatz im Unterrichtsraum dürfen die Lehrkräfte die Maske nicht abnehmen. **Aktuell gilt die Pflicht für Lehrkräfte, im Lehrerzimmer FFP2-Masken zu tragen, sobald der Mindestabstand im Lehrerzimmer nicht eingehalten werden kann!** Lehrkräfte müssen künftig auf dem gesamten Schulgelände einschließlich der Schulgebäude einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (sog. OP-Masken) tragen.

Pausenregelung:

Um zu vermeiden, dass sich zu viele Schüler*innen gleichzeitig auf den Pausenhöfen, in den Gängen, auf den Toiletten und in der Mensa befinden, wird an den Vormittagen nach einer „versetzten“ Pausenregelung (entsprechend der Empfehlung des Hygiene-Rahmenplans) vorgegangen:

- Etwa die Hälfte der Schülerschaft bleibt in der ersten Vormittagspause im Unterrichtsraum. In der zweiten Pause ist es umgekehrt.
- Trotzdem können zeitgleich je Klasse immer zwei Schüler den Raum während der „Innenpause“ mit Abstand zueinander verlassen. Sie sollen jedoch zügig zurückkehren, um anderen ebenfalls die Möglichkeit zu geben.

- Sofern nach der Stufenregelung Maskenpflicht im Unterrichtsraum herrscht, wird empfohlen, die Nahrungsaufnahme in die Pause zu legen, welche draußen verbracht wird.
- Während der Pause im Unterrichtsraum muss der auf dem Sitzplan festgelegte Sitzplatz beigehalten werden, um die Anzahl „näherer Kontakte“ möglichst gering zu halten.
- Auch bei der „Außenpause“ muss auf einen Mindestabstand von 1,5 m und das Tragen der Maske geachtet werden.

Sollten sich die Schüler während der „Außenpause“ außerhalb des Schulgeländes bewegen, wird dringend angeraten, auch dort auf den so wichtigen Mindestabstand zu achten, um Infektionen zu verhindern. Bitte denken Sie an Ihre Gesundheit und an die Ihrer Mitmenschen!

Für angemessene Aufsichten an der Schule wird in den Pausen sowie vor und nach Unterrichtsende gesorgt.

4. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Beim Tragen einer MNB ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden: Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein. Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen vor der Abnahme der MNB unbedingt zuerst die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Erst dann sollte man den Mundschutz abnehmen und ihn so aufhängen, dass er nichts berührt und gut trocknen kann, wenn er wieder getragen werden soll.

Die MNB sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden. Das gilt vor allem bei einer mehrfachen Anwendung. Eine mehrfach verwendbare MNB sollte so häufig wie möglich in der Waschmaschine bei hoher Temperatur (60 Grad) mit herkömmlichem Voll-Waschmittel gewaschen werden. Eine MNB darf mit keiner anderen Person geteilt werden. **Die Mitführung einer Ersatzmaske wird angeraten.**

Ein Merkblatt mit ausführlichen Informationen über verschiedene Arten von MNBs, deren jeweilige Schutzfunktion, welche wann empfohlen wird und was beim Tragen zu beachten ist, ist unter www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf zu finden.

Hinsichtlich der Glaubhaftmachung, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, gilt:

- Ein ärztliches Attest hat hierbei die höchste Aussagekraft. In der Regel ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.
- Es ist insbesondere hinreichend substantiiert darzulegen, aus welchen konkreten gesundheitlichen Gründen in der konkret relevanten Tragesituation keine Maske getragen werden könne.
- Dazu muss das Attest zumindest erkennen lassen, welche Beeinträchtigung bei der Schülerin oder dem Schüler festgestellt wurde und inwiefern sich deswegen das Tragen eines Mund-Nasenschutzes nachteilig auswirkt.
- Es muss konkrete und nachvollziehbare Angaben enthalten, um der Schulleitung eine Überprüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen zu ermöglichen.
- Sofern weitere Zweifel bestehen bleiben, kann die Schulleiterin bzw. der Schulleiter Kontakt mit dem Ärztlichen Kreisverband vor Ort aufnehmen. Dabei ist sicherzustellen, dass nur die für die Überprüfung notwendigen Daten weitergeleitet werden. Es sollte daher vorab mit dem Ärztlichen

Kreisverband telefonisch Kontakt aufgenommen werden, welche Daten tatsächlich benötigt werden; nicht erforderliche personenbezogene Daten sind zu anonymisieren.

- Sofern erforderlich, kann – in der Regel nach 3 Monaten – eine erneute ärztliche Bescheinigung zur Glaubhaftmachung für die Befreiung vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verlangt werden.
- Die Schule kann verlangen, dass ihr das Original des Attests zur Überprüfung ausgehändigt wird, darf eine Kopie anfertigen und in einem verschlossenen Umschlag zur Schülerakte nehmen. Der Zugang hierzu richtet sich nach § 38 BaySchO und ist insbesondere auf das Erforderliche zu beschränken; für Lehrkräfte genügt zur Kontrolle im laufenden Schulbetrieb die Information, dass die Befreiung glaubhaft gemacht wurde.

Wichtige Hinweise zu zulässigen oder unzulässigen Maskenarten:

Eine MNB stellt eine ausreichende Bedeckung dar, wenn sie umlaufend und bündig an der Haut anliegt.

Visiere (Face-Shields) stellen keinen zulässigen Ersatz dar.

Nach neuer Vorgabe entsprechen die Masken aus Klarsichtmaterial nicht mehr diesen formalen Bedingungen und dürfen daher in der Schule ebenso wie die Face-Shields nicht getragen werden.

Das Risiko, eine andere Person über eine Tröpfcheninfektion anzustecken, kann durch passende Masken verringert werden (Fremdschutz). Daher darf das Tragen einer MNB, eines MNS, einer FFP2-Maske (ohne Ventil) auch außerhalb der Orte mit Maskenpflicht nicht untersagt werden.

Zentrale Grundregeln zum Maskentragen im Überblick:

- Im Klassenzimmer ist je nach räumlichen Gegebenheiten stets auf größtmöglichen Abstand zu achten.
- Von Schüler*innen und Lehrkräften ist unabhängig vom Abstand stets eine Maske zu tragen.
- Die Pflicht zum Maskentragen für Lehrkräfte gilt auch im Lehrerzimmer (Ausnahme: Nahrungsaufnahme oder alleiniger Aufenthalt im Raum). Ohne Einhaltung des Mindestabstands besteht hier die Pflicht, eine FFP2-Maske zu tragen. Dazu gibt es entsprechende Bevorratung im Lehrerzimmer, falls eigene Masken nicht mitgeführt wurden.
- Aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer MNB auch während des Unterrichts müssen Tragepausen/Erholungsphasen gewährleistet sein:
 - Den Schülerinnen und Schülern ist es daher erlaubt, die MNB auf den Pausenflächen abzunehmen, wenn für einen ausreichenden Mindestabstand zwischen den Schülerinnen und Schülern gesorgt ist.
 - Schülerinnen und Schülern dürfen während einer Stoßlüftung im Klassenzimmer die MNB für die Dauer der Stoßlüftung und während der Schulpausen, wenn gelüftet wird, am Sitzplatz im Klassenzimmer abnehmen. Die Schulleiterin weist darauf hin, dass dies unter Absprache im Klassenraum sowie unter Aufsicht einer Lehrkraft zu geschehen hat. Es soll darauf geachtet werden, dass während diesen überschaubaren Zeitraums keine Gespräche geführt werden, alle Schülerinnen und Schüler auf ihrem Platz sitzen bleiben und unter Banknachbar*innen in diesem Moment auf den maximal möglichen Abstand untereinander geachtet wird!

Wird einer Verpflichtung zum Tragen einer MNB, die sich aus den vorgenannten Grundsätzen ergibt, nicht nachgekommen, soll die Schulleiterin oder der Schulleiter die Person des Schulgeländes verweisen;

5. Infektionsschutz im Fachunterricht

a) Sportunterricht

Wie im Vereinssport unterliegen sie den Bestimmungen der jeweils geltenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, derzeit insbesondere:

Sportausübung mit Körperkontakt in festen Trainingsgruppen ist wieder zugelassen.

Um das Ansteckungsrisiko beim Sportunterricht nicht zu erhöhen, gelten **zusätzlich** zu den an der Schule und in der Fachschaft geltenden **Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen** folgende Regeln:

1. Die Klasse wird entsprechend der Einteilung durch die Klassenleiter in **2 Gruppen A und B** geteilt, die im vierzehntägigen Wechsel unterrichtet werden. Dem Teil der Klasse, der keinen Sportunterricht hat, wird für die 3. und 4. Stunde ein Raum zugeteilt.
2. Die Schüler*innen trainieren in **festen Teams**; die Dokumentation übernimmt der Sportlehrer.
3. Das **Tragen eine MNB** ist in der Turnhalle verpflichtend.
4. **Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m genutzt werden.**
5. **Die Nutzung von Duschen in geschlossenen Räumen ist nicht gestattet. Diese sind mit einem Band deutlich gekennzeichnet.**
6. In Sporthallen gilt eine **Beschränkung der Übungszeit auf 120 Minuten** sowie bei Klassenwechsel ein **ausreichender Frischluftaustausch** in den Pausen.
7. Sollte **bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.)** eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss **zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.**
8. Zur Versorgung von **Verletzten** ist der Mindestabstand von **1,5 m** einzuhalten bzw. eine **Mund-Nasen-Bedeckung für Verletzte und Helfer** anzulegen. Zur Erstversorgung müssen Einmalhandschuhe getragen werden. Nach der Erstversorgung sind alle Flächen zu desinfizieren und die Hände gründlich zu waschen.

b) Biologie und Chemie

Zusätzlich gelten an der Beruflichen Oberschule für den Biologie- und Chemieunterricht zu den an der Schule und in der Fachschaft geltenden **Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen** folgende Regeln. Diese werden folgend aufgeführt und separat als ergänzendes Hygienekonzept den Schüler*innen vermittelt und dokumentiert:

Durch Schülerversuche und Schülerübungen setzen die Schüler grundlegende naturwissenschaftliche Arbeitstechniken ein. Durch Schülerexperimente können die Schüler den naturwissenschaftlichen Erkenntnisweg beispielhaft beschreiben.

Zur sicheren Durchführung von Schülerversuchen ohne das Ansteckungsrisiko zu erhöhen, gelten **zusätzlich** zu den an der Schule und in der Fachschaft geltenden **Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen** folgende Regeln:

1. Die Schülerexperimente werden alleine durchgeführt.
2. Der **Sicherheitsabstand von 1,5 m** ist dabei einzuhalten.
3. **Vor und nach** den Schülerversuchen müssen die Schüler*innen ihre **Hände gründlich mit Seifenlösung waschen.**
4. Nach Benutzung der Laborgeräte werden diese mit Spülmittel gespült.

Falls dies nicht möglich ist, z.B. Waagen, Messgeräten, dest. Wasserflaschen, werden diese mit Desinfektionsmittel gereinigt.

5. Schülerversuche mit dem **Bunsenbrenner sind bis auf Weiteres nicht zugelassen**, da hierbei aus Sicherheitsgründen die Mund-Nasen-Bedeckung nicht zulässig wäre.
6. Die Schülertische werden nach dem Unterricht mit Desinfektionsmittel gereinigt. Desinfektionsmittel und Papiertücher werden bereitgestellt.

c) Musikunterricht

Aktuell findet Musikunterricht mit Gesang oder Instrumenten in Musikgruppen nicht statt.

d) Hygienemaßnahmen für den Werkstattbereich der AR Technik und Gestaltung

Aktuell findet das Innenpraktikum nicht statt.

6. Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb

Aktuell wird auf Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb verzichtet.

7. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen vor Ort sind auf das notwendige Maß zu begrenzen und unter Einhaltung der Hygieneregeln und den Vorgaben des Infektionsschutzes durchzuführen. **Nach Möglichkeit werden Besprechungen in digitaler Form als Videokonferenzen durchgeführt.** In Präsenzform sind maximal Treffen in räumlich getrennten Kleingruppen zulässig (Ausnahme). **Vollversammlungen sind nicht zulässig.**

8. Personaleinsatz

Grundsätzlich bestehen angesichts der derzeitigen Infektionslage hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Prinzipiell besteht in jeder Situation die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o.g. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen sowie durch das Einhalten des Mindestabstands zu den Schülerinnen und Schülern sowie anderen Personen zu schützen. Zum Umgang mit Personen, die Risikofaktoren für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung haben und daher besonders schutzbedürftig sind, ergehen gesonderte Hinweise.

9. Schwangerschaft

Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes in Hinblick auf generelle bzw. individuelle Beschäftigungsverbote (vgl. dazu die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales unter www.stmas.bayern.de zum Mutterschutz in der jeweils geltenden Fassung). Für alle schwangeren Beschäftigten (Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen) und Schülerinnen gilt derzeit bis auf weiteres ein betriebliches Beschäftigungsverbot für eine Tätigkeit in der Schule.

Zur Vermeidung von Härtefällen kann im Einzelfall geprüft werden, ob die Arbeitsbedingungen so gestaltet werden können, dass Gefährdungen der schwangeren Frau oder ihres Kindes möglichst vermieden werden und eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird. Hauptanwendungsfall dürfte

die Ermöglichung der Teilnahme an Prüfungen sein, z. B. in einem gesonderten Raum in der Schule, um Nachteile der Schwangeren in ihrem persönlichen oder beruflichen Fortkommen zu vermeiden.

10. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden. Besondere Hygienemaßnahmen für diese Schülerinnen und Schüler sind zu prüfen.

Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen kann die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorgenommen werden. Wird von Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern die Befreiung vom Präsenzunterricht verlangt, ist dies nur dann zu genehmigen, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens 3 Monate gilt, erforderlich.

Auch bei Schülerinnen und Schülern, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflcht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.

Bei Kindern mit schweren Erkrankungen bzw. schweren und mehrfachen Behinderungen ist es bei Vorliegen der obigen Voraussetzungen (insbesondere nach Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe) in Rücksprache mit der Schulleitung möglich, die Befreiung bis zum Ende des Schuljahres zu erteilen.

Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben.

Die Befreiung von der Verpflichtung zum Tragen einer MNB führt in der Regel alleine nicht zur Befreiung vom Präsenzunterricht. Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflcht wegen erhöhten Risikos für eine COVID-19-Erkrankung sowie bei Abwesenheit von schwangeren Schülerinnen aufgrund eines Beschäftigungsverbotes erfüllen diese Schülerinnen und Schüler ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht.

Beachten Sie bitte: Die Befreiung vom Präsenzunterricht ist immer ultima ratio.

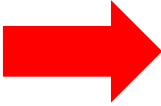
11. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft

11.1 Bei Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen gilt Folgendes:

Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft

a) Bei leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Symptomen (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten) ist ein Schulbesuch Schülerinnen und Schülern der Grundschulen/Grundschulstufen der Förderzentren weiterhin möglich.

An weiterführenden, einschließlich der beruflichen Schulen ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn

- 
- nach mindestens 48 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde und
 - im häuslichen Umfeld keine Erwachsenen an Erkältungssymptomen leiden bzw. bei diesen eine Sars-Cov2 Infektion ausgeschlossen wurde.

Betreten Schülerinnen und Schüler die Schule dennoch vor Ablauf von 48 Stunden, werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

- b) *Kranke Schülerinnen und Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenscherzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall* dürfen nicht in die Schule. Die Wiederzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in allen Schularten erst wieder möglich, sofern die Schüler bei gutem Allgemeinzustand mindestens **48 Stunden symptomfrei** (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. **Der fieberfreie Zeitraum soll 48 Stunden betragen. Auf Verlangen muss der Schulleitung eine Bestätigung über 48-stündige Symptomfreiheit durch die Eltern vorgelegt werden.**
- c) Für das unterrichtende und nicht-unterrichtende Personal gilt bei leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Symptomen (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten) Buchst. a) Satz 2 und bei darüber hinausgehenden Symptomen Buchst. b).

11.2 Bei einer bestätigten COVID-19-Erkrankung gilt Folgendes:

Reguläres Vorgehen in allen Klassen außer bei Abschlussklassen während der Prüfungsphase

Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so wird die gesamte Klasse für bis zu vierzehn Tage vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine Quarantäne durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde angeordnet.

Das positive Ergebnis eines Testes ist der Schule umgehend zu melden!

Über die Quarantäne bzw. Kohortenisolation der Schüler*innen der jeweiligen Klasse oder Gruppe, in welcher ein positiver Fall auftritt, entscheidet nach aktueller Lage immer das Gesundheitsamt. Mit dem Tag der Diagnosestellung beginnt diese. Am fünften Tag sollen die von der Quarantäne bzw. Kohortenisolation betroffenen Schüler*innen getestet werden. Die negativ getesteten Schüler*innen werden wieder zum Unterricht zugelassen. Vor Wiederaufnahme des Schulbesuches ist der Schulleitung unaufgefordert eine Bestätigung über einen negativen Test auf SARS-CoV-2 zuzuleiten.

Welche Lehrkräfte getestet werden, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall. Die Lehrkräfte müssen den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge leisten.

Sofern durch das Gesundheitsamt nicht anders angeordnet, kann im Anschluss an die vierzehntägige Quarantäne der reguläre Unterricht wiederaufgenommen werden.

Vorgehen in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase

Tritt während der Prüfungsphase ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so wird die gesamte Klasse bzw. der gesamte Abschlussjahrgang prioritär auf SARS-CoV-2 getestet.

Alle Schülerinnen und Schüler dürfen, auch ohne vorliegendes SARS-CoV-2-Testergebnis, die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen.

Vorgehen bei Lehrkräften

Positiv auf SARS-CoV-19 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen keinen Unterricht halten.

Inwieweit Schülerinnen und Schüler oder weitere Lehrkräfte eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt je nach Einzelfall.

12. Veranstaltungen und Schülerfahrten

Die Einbeziehung von schulfremden Personen in der Schule ist möglich. Auch für diese gilt: Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen die Schule nicht betreten und auch nicht an Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes teilnehmen. Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt.

Auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten sollte verzichtet werden, soweit dies pädagogisch vertretbar ist. Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung sind ausgenommen.

Andernfalls gilt:

- Werden Veranstaltungen als sonstige Schulveranstaltung an der Schule mit ausschließlich Schülerinnen und Schülern bzw. Personen der Schule durchgeführt, gelten die jeweiligen Hygienepläne der Schule.
- Finden diese außerhalb des Schulgeländes statt, müssen zusätzlich die Regelungen der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beachtet werden.
- Werden die Veranstaltungen schulbergreifend durchgeführt, so haben die Verantwortlichen ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept auszuarbeiten und den jeweils betroffenen Schulleitungen vorzulegen; die Durchführung bedarf der Genehmigung der Schulaufsicht.

13. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer nachgewiesenen Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation aller in der Schule jeweils anwesenden Personen (sowohl schulinterne Personen als auch externe Personen) zu achten, dabei insbesondere in Bezug auf die Frage: „Wer hatte wann mit wem engeren, längeren Kontakt“?

Hinsichtlich der Anforderungen an die Kontaktdatenerfassung gilt Folgendes gemäß dem BayIfSMV): Zum Zweck der Kontaktpersonenermittlung im Fall einer festgestellten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind jeweils Namen und Vornamen, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht unbefugt einsehen können und die Daten vor unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind.

Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu löschen bzw. zu vernichten. Werden gegenüber dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen sie wahrheitsgemäß sein.

Die Schulen können im Rahmen des Zutritts zu den jeweiligen Gebäuden oder Räumlichkeiten personenbezogene Daten nach den eben dargestellten Vorgaben erheben.

Die dokumentierten Daten sind den zuständigen Gesundheitsbehörden auf deren Verlangen hin zu übermitteln, soweit dies zur Kontaktpersonenermittlung erforderlich ist.

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie besonders schnell Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, die Zeitspanne zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Zu den wichtigsten Fragen zu Bedeutung, Funktionsweise und Datenschutz darf auf die Internetseite <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app/corona-warn-app-faq-1758392> verwiesen werden. Damit Schülerinnen und Schüler Warnmeldungen der App möglichst zeitnah erhalten können, sollen die Lehrkräfte während der Dauer der Pandemie den Ermessensspielraum bei Entscheidungen nach Art. 56 Abs. 5 Satz 2 BayEUG grundsätzlich dahingehend ausüben, den Schülerinnen und Schülern, die die Warn-App nutzen möchten, zu gestatten, dass ein Mobiltelefon im Schulgelände und auch während des Unterrichts eingeschaltet bleiben darf. Die Geräte müssen jedoch stumm geschaltet sein und während des Unterrichts in der Schultasche verbleiben. Anderweitige außerunterrichtliche Nutzungen von Mobiltelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien im Schulgebäude und im Schulgelände bleiben für Schülerinnen und Schüler untersagt, soweit nicht im Einzelfall die Nutzung gestattet wird.

14. Erste Hilfe

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Mindestabstand von 1,5 m häufig nicht eingehalten werden. Hierfür sollten außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken (zwei bis drei Mund-Nasen-Schutz) sowie Einmalhandschuhe und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten werden, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden.

Im Rahmen der Wiederbelebensmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten. Sowohl der/die Ersthelfer/-in als auch die hilfebedürftige Person sollte – soweit möglich - eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung/einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Der/die Ersthelfer/-in muss darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe (Taschenmaske) empfohlen. Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Nies-Etikette) für die Ersthelfenden.

Voraussetzungen für den Einsatz des Schulsanitätsdienstes

1. **Lehrkraft/Schulsekretariat muss im Vorfeld differenzieren und entscheiden**, ob entsprechend erkrankte/verletzte Betroffene durch den SSD versorgt werden sollten oder nicht. Bei einem Infektionsrisiko durch den oder die Patient/in ist vom Einsatz des SSD Abstand zu nehmen.
2. **Die Freiwilligkeit der Schulsanitäterin oder des Schulsanitäters** muss gegeben sein.
3. **Minderjährige Schüler*innen benötigen die Erlaubnis der Eltern, als Ersthelfer eingesetzt zu werden.**
4. Eine Einweisung des Schulsanitätsdienstes in das Hygienekonzept (Hygienefortbildung) muss stattfinden.

Ausschlusskriterien für den Einsatz von Schulsanitäterinnen und Schulsanitätern

- durch behördliche Anordnungen oder
- durch die Schulleitung bei zu hohem Infektionsrisiko
- Kein Einsatz von Schulsanitäterinnen und Schulsanitätern mit geschwächtem Immunsystem oder sonstigen Risikogruppen gemäß RKI.

Allgemeine Hinweise für den Einsatz des Schulsanitätsdienstes SSD

- **Abstandhalten:** nach Möglichkeit mindestens 1,5 Meter zu hustenden und/oder nie-senden Fremdpersonen/Patienten
- Einhalten der **Händehygiene:** gründliches Waschen der Hände mit Wasser und Seife
- **Tragen von Handschuhen** bei jedem Einsatz
- **Tragen einer Schutzbrille**, die nach dem Einsatz desinfiziert wird
- Ersthelfer und Patient tragen einen doppelten Mund-Nasenschutz.
- Zur **Atemspende ist nur die Beatmungshilfe** einzusetzen.
- Verwendete Materialien sind nach Gebrauch gründlich zu reinigen/desinfizieren.
- Kontaktflächen im Erste-Hilfe-Raum sind nach der Behandlung/Versorgung zu desinfi-zieren oder zu reinigen.
- Einhalten der **Hustenetikette:** z.B. Husten, Niese in die Ellenbeuge
- Orientierung der Maßnahmen am aktualisierten „**Ablaufschema**“.

Das vorliegende Informationsschreiben sowie der zugrundeliegende Hygieneplan werden bei Bedarf aktualisiert und ggf. sich ändernden Bedingungen, Vorgaben oder Erkenntnissen angepasst. Geänderte Pläne sowie der vorliegende Plan werden auf der Homepage verlinkt, in der Schule ausgehängt (nur in der Verwaltung) und Ihnen zusätzlich per Mail übermittelt. Zu Schuljahresbeginn wird der Hygieneplan mit den Schülerinnen und Schülern in allen Klassen besprochen.

Für die Anordnung sämtlicher auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen (z. B. (Teil-) Schließung einer Schule, Quarantänemaßnahmen (einzelner) Schüler/Lehrer etc.) sind die Gesundheitsämter oder eine ihnen übergeordnete Behörde zuständig. Ist ein Benehmen mit der Schulaufsicht herzustellen, übernimmt die Leiterin bzw. der Leiter des jeweiligen Schulamtes u.a. die Kommunikation mit der Ministerialbeauftragten für die Beruflichen Oberschulen. Sofern weiterer Abstimmungsbedarf besteht, erfolgt eine Abstimmung mit der Konferenz der Schulaufsicht. Die Einberufung der Konferenz der Schulaufsicht übernimmt der Bereich Schulen der Regierungen.

Hygiene-Team der Beruflichen Oberschule Würzburg und Hygiene-Beauftragter

An der Schule gibt es ein Hygieneteam unter Leitung des Hygiene-Beauftragten und Mitgliedern des Kollegiums, der Schulleitung, der Sicherheitsbeauftragten, einem Mitglied aus dem Sekretariatsteam und der Schulleiterin.

Aufgaben:

- Ansprechpartner in der Schule: Klärung und Beantwortung von Fragen
- Überprüfung des Hygieneplans: Überprüfung, ob die im Schulhaus getroffenen Maßnahmen die Ansprüche an Hygiene erfüllen
- Koordination der Einhaltung der Hygieneregeln und der Infektionsschutzmaßnahmen gegenüber den Gesundheitsbehörden
- Multiplikation der Informationen in der Schulgemeinschaft

Hygiene-Beauftragter der Beruflichen Oberschule Würzburg:

Bernd Nusser, StR, kom. Mitarbeiter in der Schulleitung

Stellvertretender Hygiene-Beauftragter der Beruflichen Oberschule Würzburg:

Sébastien Schmitt, StR

Bei Fragen oder Problemen in Zusammenhang mit dem „Thema Corona und Hygienekonzept“ bitte ich Sie, sich bei Bedarf direkt an die Schulleitung zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Susanne Kraus-Lindner, OStDin

Schulleiterin